

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses (Land) Nr. 8 vom 5. Juni 2020**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 5. Juni 2020 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

Claas Rohmeyer

(Vorsitzender)

Eingabe Nr.: L 20/1

Gegenstand: Gesetzliches Verbot von Zwangsprostitution und Sexdienstleistungen

Begründung: Der Petent regt ein gesetzliches Verbot von Zwangsprostitution und Sexdienstleistungen für die gesamte Bundesrepublik an.

Regelungen für das gesamte Bundesgebiet kann die Bremische Bürgerschaft nicht treffen. Dafür ist der Deutsche Bundestag zuständig. Eine Verweisung kommt vorliegend nicht in Betracht, weil der staatliche Petitionsausschuss nach dem Wortlaut des an ihn gerichteten Schreibens davon ausgeht, dass der Petent sein Anliegen bereits an den Bundestag gerichtet hat.

Hinzuweisen ist darauf, dass Zwangsprostitution und die vom Petenten geschilderte Behandlung junger Frauen, mit der sie zur Prostitution gezwungen werden, strafbar sind.

Eingabe Nr.: L 20/8

Gegenstand: Rauchverbot an öffentlichen Plätzen

Begründung: Der Petent begehrt mit seiner Petition den Erlass eines Rauchverbotes an öffentlichen Plätzen wie Haltestellen des ÖPNV, vor Eingängen wie denen von der Stadthalle, von Bahnhöfen, Krankenhäusern, Schulen, Parks und Stränden.

Die Petition wird von fünf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit der Einführung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes vor zwölf Jahren sind für nahezu alle öffentlichen Bereiche in vollständig oder weitgehend umschlossenen Räumen Regelungen im Sinne eines umfassenden Nichtraucherschutzes geschaffen worden. Nur für wenige Bereiche wie Unterstände des ÖPNV bestehen Ausnahmen.

Der Ausschuss sieht in den getroffenen Regelungen im Bremischen Nichtraucherschutzgesetz eine deutliche Verbesserung des Nichtraucherschutzes, die auch schon in gesundheitlicher Hinsicht Erfolge verzeichnet. Es handelt sich um eine gelungene Kompromisslösung, welche die widerstreitenden Interessen von Nichtrauchern und Rauchern angemessen in Einklang bringt. Das vom Petenten begehrte Raumverbot würde zu einer erheblichen Einschränkung der Handlungsfreiheit von Rauchern führen und ginge über die Zielsetzung des Nichtraucherschutzes hinaus. Zielsetzung des Nichtraucherschutzes ist es nicht, das Rauchen als solches zu verbieten, sondern Nichtraucher vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen. Unter freiem Himmel ist die Gefährdung der zu schützenden Personen deutlich geringer als in geschlossenen Räumen. Zudem hält der Ausschuss den Einwand der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz für zutreffend, dass die vom Petenten vorgeschlagenen Regelungen in der Praxis zu erheblichen Umsetzungsproblemen führen würden. Mithin kann der Ausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eingabe Nr.: L 20/12

Gegenstand: Einführung einer Schuluniform

Begründung: Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass eine Schuluniform für die Schulen im Land Bremen eingeführt wird. Damit soll die Individualität von Schülerinnen und Schülern gefördert werden, da es auf Persönlichkeit und Verhalten ankomme und nicht auf Äußerlichkeiten.

Die Petition wird von sechs Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt in der dem Petenten bekannten Stellungnahme detailliert dar, dass eine Entscheidung für eine verbildliche Einführung von Schuluniformen im Land Bremen in Hinblick auf die Rechtsgüter Gleichheit, Solidarität, Individualität, Freiheit, Wirtschaftlichkeit nicht unstrittig zu einer positiven Auswirkung beitragen kann. Der Ausschuss hält die vorgetragenen Argumente für gut nachvollziehbar und kann das Anliegen des Petenten daher nicht unterstützen.

Abseits einer verpflichtenden gesetzlichen Regelung eröffnet das Bremische Schulgesetz im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit von Schulen und der Mitbestimmung durch Schülerinnen und Schüler sowie Eltern die Möglichkeit, sich auf eine

einheitliche Kleidung zu verständigen. Eine solche schulinterne Meinungsfindung stellt einen demokratischen Prozess dar, welcher vom Ausschuss begrüßt werden würde.

- Eingabe Nr.:** L 20/18a (Früher S 20/18)
- Gegenstand:** Einräumung eines zinslosen Darlehens für anfallende Gerichts- und Anwaltsgebühren
- Begründung:** Der Petent begehrt, im Falle von Bearbeitungsverzögerungen in Kostenfestsetzungsverfahren von mehr als einem Monat, den Verfahrensbeteiligten ein kostenloses Darlehen für angefallene Gerichts- und Anwaltsgebühren einzuräumen. So sei sichergestellt, dass Bearbeitungsverzögerungen nicht zu finanziellen Nachteilen bei den Verfahrensbeteiligten führen. Seinem Begehren liegt ein zivilrechtliches Klageverfahren zugrunde, bei dem es auf Seiten des zuständigen Gerichts zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen bei der Abarbeitung des anschließenden Kostenfestsetzungsverfahrens kam.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt und die Petition in seiner Sitzung am 13. März 2020 öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann die Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Richtig ist, dass es in einem Kostenfestsetzungsverfahren des Petenten wegen einer zeitweise nicht auffindbaren Akte zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung kam. Hierbei handelte es sich jedoch um einen bedauerlichen Einzelfall, aus dem keine grundsätzliche Notwendigkeit zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften abgeleitet werden kann. Dies wäre im Übrigen auch nur durch Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften möglich, die nicht der Beschlusskompetenz der Bremischen Bürgerschaft unterfallen. Auch ist die tatsächliche Notwendigkeit einer Darlehensgewährung nicht erkennbar, da ein Verfahrensbeteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann, grundsätzlich die Möglichkeit hat, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

- Eingabe Nr.:** L 20/23
- Gegenstand:** Alternative Beförderungsunternehmen zur NWB
- Begründung:** Der Petent regt an, dass das Land Bremen wegen der Unzuverlässigkeit der Nordwestbahn ein alternatives Beförderungsunternehmen mit der Durchführung von schienengebundenem Nahverkehr beauftragt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten zwar nachvollziehen, er kann es allerdings nicht unterstützen. Eine Kündigung des mit der Nordwestbahn bestehenden Vertrages ist nach Angaben der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Woh-

nungsbau unter den gegebenen Rahmenbedingungen rechtlich nicht möglich. Das Ressort hat versichert, es sei sehr daran interessiert, dass die Nordwestbahn ihre Leistungen zukünftig vertragsgerecht erbringt und dass es alle Möglichkeiten ergreifen wird, um dieses Ziel zu erreichen. Der staatliche Petitionsausschuss hat keinen Anlass, an dieser Aussage zu zweifeln.

Wegen der durch den Mangel an Triebwagenführerinnen und -führern bedingten Schlechtleistung hat die Nordwestbahn bereits Strafzahlungen geleistet. Außerdem hat der Aufgabenträger die Nordwestbahn aufgefordert, ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Diesbezüglich fanden bereits intensive Gespräche zwischen den Vertragspartnern statt. Die Nordwestbahn bildet derzeit weitere Triebwagenführerinnen und -führer aus, die im nächsten Frühjahr ihren Dienst antreten sollen. Der staatliche Petitionsausschuss hofft, dass dann die momentan noch bestehenden Einschränkungen im Betrieb der Nordwestbahn nicht mehr bestehen.

Eingabe Nr.: L 20/46

Gegenstand: Einrichtung eines Kontrollsystems zur Überprüfung von Pflegediensten

Begründung: Aufgrund eigener Erfahrungen mit der Tablettengestellung durch einen ambulanten Pflegedienst regt die Petentin an, ein Kontrollsystem zur Überprüfung der Pflegedienste einzuführen. Wegen der geringeren Fehleranfälligkeit solle der bundeseinheitliche Medikamentenplan im Patientenordner hinterlegt werden. Dieser sei in seiner Gestaltung wesentlich übersichtlicher, als die von Pflegediensten genutzten Medikamentenpläne. Als Alternative für die Vergabe der Medikamente könnten diese durch die Apotheken gestellt werden. Darüber hinaus sei es wichtig, die Eigenverantwortung der Patientinnen und Patienten zu stärken. Sie fühlten sich ernst genommen, wenn sie stärker in Behandlung und Medikation eingebunden würden. Um Missverständnissen beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher kultureller Hintergründe und Bildungsstände vorzubeugen, sei eine verstärkte Schulung des Pflegepersonals erforderlich. Insgesamt lasse sich so die Fehlversorgung von Medikamenten verringern. Die Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Darüber hinaus hatte die Petentin die Möglichkeit, Ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ein Kontrollsystem für ambulante Pflegedienste gibt es bereits. Nach den Vorschriften des SGB XI überprüft der medizinische Dienst der Krankenkassen im Auftrag des Landesverbandes der Pflegekassen die Qualität der Leistungserbringung in der ambulanten Pflege. Die Überprüfung umfasst auch die Pflegedokumentation sowie die Medikamentengabe. Die Prüfung erfolgt als Regelprüfung, Anlassprüfung oder Wiederholungsprüfung.

Die zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich unter anderem auf eine praxistaugliche, den Pflegeprozess unterstützende und die Pflegequalität fördernde Pflegedokumentation. Die von einem ambulanten Pflegedienst erbrachten Leistungen sind in der Pflegedokumentation zu dokumentieren, die Dokumentation muss eindeutig und vollständig sein. Allerdings ist nicht vorgeschrieben, welche Art von Dokumentation ein Pflegedienst verwenden soll. Dementsprechend können die Pflegekassen die ambulanten Pflegedienste nicht verpflichten, eine einheitliche Art der Dokumentation zu benutzen.

Gesetzlich versicherte Personen, die gleichzeitig mindestens drei verordnete Arzneimittel anwenden, haben einen Anspruch auf einen Medikamentenplan. Er enthält unter anderem auch Anwendungshinweise für alle Arzneimittel, die verordnet wurden. Der Medikamentenplan ist ebenfalls Teil der Pflegedokumentation. Dies dient ebenfalls dem Ziel der Patientensicherheit vor Fehlmedikationen.

Die Bereitstellung und Verabreichung von Medikamenten durch einen ambulanten Pflegedienst erfolgt auf Verordnung des behandelnden Arztes. Dafür muss eine Indikation vorliegen, die die Verordnung berechtigt. Die behandelnden Ärzte müssen feststellen, dass die Patienten nicht mehr in der Lage sind, die Medikamente selbst zu richten und diese korrekt und regelmäßig einzunehmen. Außerdem darf im Haushalt keine weitere Person leben, die diese Leistung übernehmen könnte. Der staatliche Petitionsausschuss geht davon aus, dass Ärzte und Ärztinnen mit diesen Verordnungen im allgemeinen verantwortungsvoll umgehen und auch beurteilen können, ob die Patientinnen und Patienten in der Lage sind, ihre Medikamente ordnungsgemäß einzunehmen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen Maßnahmen getroffen werden, um die Qualität der ambulanten Pflege sicherzustellen beziehungsweise zu verbessern. Der staatliche Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeiten, auf Landesebene darüber hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Das Verblistern von Medikamenten durch Apotheken kann, wenn das Pflegepersonal knapp besetzt oder schlecht ausgebildet ist und verhältnismäßig viele Fehler macht, sicherlich dazu beitragen, die Fehlerquote senken. Andererseits darf es jedoch nicht dazu führen, dass das Pflegepersonal den Überblick über die Medikation und den Bezug zu den Arzneimitteln verliert und möglicherweise noch schwerer auf unerwünschte Wirkungen achten kann. Letztlich trägt immer das Pflegepersonal die Verantwortung für die richtige Medikamentengabe.

- Eingabe Nr.:** L 20/58
- Gegenstand:** Zusendung von Kostenfestsetzungsbescheiden vor Verjährungseintritt
- Begründung:** Der Petent begehrt, dass die Gerichte der Freien Hansestadt Bremen Kostenfestsetzungsverfahren so gestalten, dass ein Kostenfestsetzungsbescheid vor Ablauf der Verjährungsfrist des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs erstellt und an die Verfahrensbeteiligten übermittelt wird. Seinem Begehren liegt ein zivilrechtliches Klageverfahren zugrunde, bei dem es auf Seiten des zuständigen Gerichts zu erheblichen zeitlichen

Verzögerungen bei der Abarbeitung des anschließenden Kostenfestsetzungsverfahrens kam. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Richtig ist, dass es in einem Kostenfestsetzungsverfahren des Petenten wegen einer zeitweise nicht auffindbaren Akte zu einer erheblichen zeitlichen Verzögerung kam. Hierbei handelte es sich jedoch um einen bedauerlichen Einzelfall, aus dem keine grundsätzliche Notwendigkeit zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften abgeleitet werden kann. Dies wäre im Übrigen auch nur durch Änderungen bundesrechtlicher Vorschriften möglich, die nicht der Beschlusskompetenz der Bremischen Bürgerschaft unterfallen.

Durch die verzögerte Bearbeitung des Kostenfestsetzungsverfahrens drohte auch keine Verjährung des prozessualen Kostenerstattungsanspruchs. Die Verjährungsfrist eines prozessualen Kostenerstattungsanspruchs beträgt aufgrund einer rechtskräftigen Kostengrundentscheidung gemäß § 197 Absatz 1 Nr. 3 BGB 30 Jahre. Ein rechtskräftig erlassener Kostenfeststellungsbeschluss unterliegt dann seinerseits einer Verjährungsfrist von 30 Jahren. Änderungen in der Verfahrensgestaltung von Kostenfestsetzungsverfahren sind daher - im vom Petenten begehrten Umfang - weder notwendig, noch im Weiteren mit der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte vereinbar.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/340

Gegenstand: Veröffentlichung von Materialien

Begründung: Der Petent schlägt vor, dass die verwendeten Materialien des Wahlpflichtkurses „Die Bremische Bürgerschaft als außerschulischer Lernort“ des Landesinstituts für Schule und der Bürgerschaftskanzlei veröffentlicht werden beziehungsweise öffentlich zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus möchte er erreichen, dass die Veranstaltung live gestreamt auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft zu sehen und im Anschluss verfügbar sein soll.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Bürgerschaftskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Viele der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Materialien stehen bereits auf den Internetseiten der beteiligten Institutionen frei zur Verfügung. Auch die verwendete Broschüre „Wie läuft das eigentlich“ soll zukünftig auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht werden, nachdem sie in einem Überarbeitungsprozess auf verschiedene Zielgruppen angepasst wird.

Vom Livestreaming des Wahlpflichtkurses „Die Bremische Bürgerschaft als außerschulischer Lernort“ wird aber bewusst Abstand genommen. Hier überwiegt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Teilnehmer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Der Ausschuss begrüßt die Bestrebungen der Bürgerschaftskanzlei eine Vielzahl von Informationen für die Öffentlichkeit bereitzustellen. Hiermit wird auch dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen. Ein Livestreaming des Kurses wird aber zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgelehnt.

Eingabe Nr.: L 20/10

Gegenstand: Zugausfälle der Nordwestbahn - Entschädigung gegenüber Kunden

Begründung: Der Petent beschwert sich über die Zugausfälle der NordWest-Bahn (NWB). Er möchte in diesem Zusammenhang die Frage geklärt wissen, wie das Land Bremen die von der NWB geleisteten Strafzahlungen an die Kunden weitergeben wird.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der dem Petenten bekannten Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau werden die neben der europaweit geltenden Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 für Fahrgäste im Eisenbahnverkehr die weitergehenden Rechte nach der nationalen Eisenbahn-Verkehrsordnung dargelegt.

Es wird aber auch eingeräumt, dass diese Rechte in erster Linie für Fahrgäste des Fernverkehrs relevant sind. Daher hat der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN) gemeinsam mit den Aufgabenträgern Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, LVNG und dem Land Bremen in den vergangenen 1,5 Jahren eine Mobilitätsgarantie entwickelt, die Mitte 2020 eingeführt werden soll. Diese beinhaltet unter anderem, dass ab 20 Minuten Verspätung am Zielort für alle Linien des VBN ein Entschädigungsanspruch von 50 Prozent des Ticketpreises, mindestens aber zwei Euro, entsteht. Darüber hinaus enthält die VBN-Mobilitätsgarantie eine weitgehende Pünktlichkeitsgarantie unter Einbeziehung von Anschlussverbindungen und ein ergänzendes Konzept zur einzelfallbezogenen Erstattung von Taxikosten. Durch die Integration sämtlicher VBN-Verkehrsleistungen in eine Mobilitätsgarantie sollen alle Kunden erreicht werden. Die Finanzierung soll im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) durch die Mittel aus angefallenen Pönalen und Vertragsstrafen bereitgestellt werden.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau legt nachvollziehbar dar, warum derzeit eine gezielte Entschädigung nicht möglich ist und dass daher die aus Pönalen und Vertragsstrafen zurückfließenden Mittel in den Ausbau des SPNV-Systems gegeben werden.

Der Ausschuss begrüßt die Entwicklung der Mobilitätsgarantie und geht davon aus, dass diese wie geplant bis Mitte 2020

eingeführt wird. Hiermit wird in Zukunft dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

Eingabe Nr.: L 20/38

Gegenstand: Korrektur in der Rechtschreiblehre

Begründung: Der Petent begehrt mit seiner Petition, dass der Rechtschreibunterricht an Grundschulen ausschließlich auf die Silbenstruktur ausgerichtet wird. Zudem wendet er sich gegen die Einführung eines Grundwortschatzes. Er kritisiert insbesondere den Bayerischen Grundwortschatz, den er als Fortführung der „hitlerschen Häufungswortschatzlehre“ bezeichnet und plädiert für einen Rechtschreibunterricht, der dem silbischen Prinzip folgt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das von dem Petenten kritisierte reine Grundwortschatztraining findet in Bremen nicht statt. Der seit 2015 in Bremen eingeführte „Bremer Rechtschreibschatz“ geht von einem anderen Verständnis zum erfolgreichen Erlernen der Rechtschreibung aus und stützt sich dabei auf aktuelle Erkenntnisse der Deutschdidaktik, wonach Kinder beim Schreiben-Lernen verschiedene Entwicklungsstufen des Schriftspracherwerbs durchlaufen, in denen sie immer komplexere Strategien anwenden. Die einzelnen Ebenen und die Grundlagen des „Bremer Rechtsschreibschatzes“ sowie der „Modellwortschatz“ werden in der dem Petenten bekannten Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung ausführlich dargestellt. Da die dargestellten Methoden dem vom Petenten kritisierten reinen Grundwortschatztraining nicht entsprechen, betrachtet der Ausschuss die Petition als erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 20/148

Gegenstand: Denkmalschutz

Begründung: Die Eingabe betrifft die Erhaltung eines Denkmals in Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 20/150

Gegenstand: Abschaffung des Gerichtskostenvorschusses bei anwaltlichen Abmahnungen

Begründung: Mit der Petition verfolgt der Petent das Begehren, dass zukünftig bei Klageverfahren, die eine anwaltliche Abmahnung zum Gegenstand haben, die anfallenden Gerichtsgebühren erst im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens gegenüber dem tatsächlichen Kostenschuldner geltend gemacht werden. In der Sache wird damit eine teilweise Abschaffung der in den §§ 10 ff. Gerichtskostengesetz geregelten Verpflichtung zur Zahlung von Gerichtskostenvorschüssen begehrt. Änderungen

dieser bundesrechtlichen Vorschriften fallen in die Zuständigkeit des Bundestages. Deshalb ist die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

- Eingabe Nr.:** L 20/151
- Gegenstand:** Zeitgleiche Übersendung von Vollstreckungstitel und vollstreckbarer Ausfertigung des Titels
- Begründung:** Der Petent regt an, einen Vollstreckungstitel stets zusammen mit einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels an die Vollstreckungsgläubiger zu übermitteln. Bislang wird eine vollstreckbare Ausfertigung eines Titels auf der Grundlage des § 724 Zivilprozessordnung gegebenenfalls in Verbindung mit § 795 Zivilprozessordnung nur auf Antrag erteilt. Das Begehren des Petenten zielt damit auf eine Änderung bundesrechtlicher Vorschriften ab. In Anbetracht dessen ist die Petition an den Petitionsausschuss des Bundestages weiterzuleiten.

Der Ausschuss bittet die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.